

Hinweise zu unter 18-jährigen Freiwilligen in den Freiwilligendiensten

Stand 03.06.2019

In vielen Einsatzstellen lassen die bereits etablierten Beschäftigungsbedingungen für Freiwillige bereits ohne wesentliche Änderungen auch die Beschäftigung eines*r minderjährigen Freiwilligen zu.

Bei der Beschäftigung eines*r minderjährigen Freiwilligen greifen Regelungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, der Aufsichtspflicht und dem Jugendschutzgesetz. Im Folgenden soll eine Übersicht der wesentlichen einzuhaltenden Punkte helfen Klarheit zu den Bestimmungen bei der Beschäftigung von Minderjährigen zu schaffen:

Beschäftigung im 8-Stunden-Tag bis 20:00 Uhr und in einer 5-Tage-Woche

Minderjährige Freiwillige dürfen nicht länger als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich (§8 Abs. 1 JArbSchG) an maximal fünf Tagen in der Woche (§15 JArbSchG) beschäftigt werden.

Eine Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit auf 8,5 Std. ist möglich, wenn die Arbeitszeit an einem anderen Tag in der Woche verkürzt ist (§8 Abs. 2a JArbSchG).

Nach Beendigung der Tätigkeit ist für die Freiwilligen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden einzuhalten (§13 JArbSchG).

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur bis 20:00 Uhr vorgesehen (§14 Abs. 1 JArbSchG). Ausnahmen sind für folgende Tätigkeitsbereiche möglich:

- Eine Beschäftigung bis 22:00 Uhr, wenn die Tätigkeit im Schaustellergewerbe erfolgt (§14 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).
- Eine Beschäftigung bis 23.00 Uhr, wenn es sich um einen mehrschichtigen Betrieb handelt und die Freiwilligen in der entsprechenden Schicht eingeteilt sind (§14 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG).

Ausnahmen für eine gestaltende Mitwirkung wird für folgende Veranstaltungen bis 23:00 Uhr ermöglicht (§ 14 Abs. 7 JArbSchG):

- Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen.
- bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.
- Nach Beendigung der Tätigkeit ist für die Freiwilligen in diesem Fall eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden einzuhalten (§14 Abs. 7 JArbSchG).

Ruhepausen

Minderjährige Freiwillige dürfen nicht länger als viereinhalb Stunden ohne Ruhepause arbeiten (§10 Abs. 2 JArbSchG).

Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen und eine angemessene Dauer betragen (§10 Abs. 1 JArbSchG):

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden.
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Samstags- und Sonntagsruhe

An Samstagen und Sonntagen dürfen minderjährige Freiwillige nicht beschäftigt werden (§16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 JArbSchG). Ausnahmen sind für folgende Tätigkeitsbereiche möglich:

- Beschäftigung im Gaststätten- und Schaustellergewerbe (§16 Abs. 2 Nr. 6 und §17 Abs. 2 Nr. 4 und 8 JArbSchG).
- Nur samstags: Tätigkeiten in offenen Verkaufsstellen (§16 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG).

Ausnahmen werden weiterhin für folgende Veranstaltungen ermöglicht (§16 Abs. 2 Nr. 7 und §17 Abs. 2 Nr. 5 JArbSchG):

- Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Aufführungen.
- Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.

Werden minderjährige Freiwillige an einem Samstag oder Sonntag beschäftigt, so muss entsprechend der vorher genannten Regelung der 5-Tage-Woche ein anderer Werktag in der Woche frei gegeben werden (§16 Abs. 3 und §17 Abs. 3 JArbSchG).

Die FSJ-Vereinbarung gibt für alle Einsatzstellen vor, dass mindestens alle 14 Tage ein freies Wochenende ermöglicht wird. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind darüber abgedeckt (§§ 16-17 JArbSchG).

Feiertagsruhe

Minderjährige Freiwillige dürfen am 24. und 31. Dezember nach 14:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden (§18 Abs. 1 JArbSchG).

Ausnahmen sind analog zur Sonntagsregelung möglich. Ausgenommen sind hiervon die Feiertage am 25. Dezember, 01. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 01. Mai (§18 Abs. 2 JArbSchG).

Urlaub

Vertraglich stehen Freiwilligen bei einem ganzjährigen Einsatz mindestens 25 Urlaubstage zu.

Wenn minderjährige Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres keine 17 Jahre alt sind, stehen ihnen 27 Urlaubstage zu (§19 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG).

Bildungstage

Gesetzlich verbindliche Bildungstage im Freiwilligendienst werden als Dienstzeit behandelt und werden somit auf die Arbeitswoche angerechnet (§10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG).

Ärztliche Erstuntersuchung

Minderjährige Freiwillige müssen zum Eintritt in die Beschäftigung eine Bescheinigung über eine ärztliche Erstuntersuchung vorlegen, die nicht älter als vierzehn Monate ist (§32 Abs. 1 JArbSchG).

Die Kosten für diese Untersuchung trägt das Land (§44 JArbSchG).

Die Bescheinigung wird bis zum Ende der Beschäftigung aufgehoben und anschließend der*dem Freiwilligen zurückgegeben (§41 JArbSchG).

Aufsichtspflicht

Die Verpflichtung zur Aufsichtspflicht ergibt sich zum einen aus der elterlichen Personensorge (§1631 BGB), die in den Freiwilligendiensten über die Vereinbarung auf die Aufsichtsperson der Einsatzstelle übertragen wird, und aus den Bestimmungen zur Haftung des Aufsichtspflichtigen (§§ 823 und 832 BGB).

Das Ziel der Aufsichtspflicht ist entsprechend, dass die aufsichtspflichtige Person dafür sorgt, dass die anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen, bzw. niemandem Schaden zufügen.

Das Maß der Aufsichtspflicht hängt vom Einzelfall ab und wird neben dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Freiwilligen durch die jeweilige Situation bestimmt.

Zur Aufsichtspflicht gehört auch die Gewährleistung des Jugendschutzgesetzes (z.B. hinsichtlich Zigaretten in der Pause oder Alkohol bei abendlichen Veranstaltungen).

Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald die minderjährigen Freiwilligen in die Einsatzstelle kommen, und endet, wenn sie die Einsatzstelle wieder verlassen.

Mit Abschluss der FSJ-Vereinbarung, die bei Minderjährigen auch von den Eltern unterzeichnet wird, kommt die Übernahme der Aufsichtspflicht für die Zeit des Freiwilligendienstes stillschweigend zustande, d.h. es Bedarf keiner weiterer Formalien.

Folgende Stufen zur Verwirklichung der Aufsichtspflicht können zur allgemeinen Orientierung dienen:

1. Sammeln von Informationen hinsichtlich potentieller Gefahrenquellen, Erwägung möglicher Probleme.
2. Aufmerksamkeit gegenüber spezifischen Situationen, in denen sich verschiedene Faktoren zu einer Gefahr verdichten könnten.

-
3. Einleitung von Handlungen, die den Schadenseintritt verhindern/ verringern.
 4. Parallel sind die Freiwilligen auf die Gefahren hinzuweisen und entsprechend zu instruieren. Je nach Gefahrenquelle ist ggf. eine Begleitung oder Kontrolle der Freiwilligen erforderlich.
 5. Bei Nichteinhalten der Instruktionen ist je nach Gefahrenpotential ein Einschreiten notwendig und zudem ein Tadel bzw. eine Verwarnung auszusprechen. Konsequenzen aus dem Verhalten der Freiwilligen sind angemessen und entsprechend der Verwarnung zu ziehen.